

Die Gemeinde Waltenhofen erläßt als Satzung aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 Bundesbaugesetz - BBauG -, des Art. 1c5 Abs. 1 Nr. 11 und des Art. 1o7 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - und des Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern - GO - folgenden, mit Bescheid des Landratsamt Oberallgäu vom genehmigten

# Bebauungsplan

#### § 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Gebiet "Oberdorf - Zum Stein" gilt die von der Planungsstelle des Landkreises Oberallgäu am 8.3.1978 ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung, die in der geänderten Fassung vom 15.3.1978 zusammen mit nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet.

### § 2 Art der baulichen Nutzung

- (1) Das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit WA bezeichnete Cebiet wird als "Allgemeines Wohngebiet" i.S. des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15.9.1978 (BGBl. I S. 1763) festgesetzt.
- (2) Die in § 4 Abs. 3 Ziff. 4 6 BauNVO aufgeführten Ausnahmen werden nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
- (3) Im Bebauungsplangebiet sind bei sämtlichen Einzelhäusern ( o ) je Wohngebäude höchstens 2 Wohnungen (i.d. Regel Haupt- und Finliegerwohnung) zulässig.

#### § 3 Maß der baulichen Nutzung

Die in § 17 Abs. 1 BaunVO festgesetzten Höchstwerte für Grundflächenund Geschoßflächenzahlen dürfen nicht überschritten werden.

#### § 4 Bauweise

- (1) Im Planbereich gilt die offene Bauweise.
- (2) Garagen und sonstige Nebengebäude i.S. des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig und zu einem einheitlich gestalteten Baukörper zusammenzufassen. Auf jedem Baugrundstück darf nur eine Nebenanlage, bei Einzelgaragen mit höchstens 3,00 qm, bei Doppelgaragen mit höchstens 6,00 qm Grundfläche, errichtet werden.
- (3) Kleingaragen können ausnahmsweise innerhalb der überhaubaren Grundstücksflächen unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriehenen Abstandsflächen an anderer Stelle errichtet werden, wenn dadurch Verkehrsbelange und die beabsichtigte Gestaltung des Straßen- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt werden und auf dem selben Grundstück die erforderlichen Kfz.-Stellflächen für den ruhenden Kfz.-Verkehr nachgewiesen sind.

#### § 5 Zahl der Vollgeschosse

- (1) Die in der Bebauungsplanzeichnung gekennzeichneten Zahlen der Vollgeschosse ohne Kreis gelten als Höchstgrenze.
- (2) Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Zahlen der Vollgeschosse mit Kreis sind zwingend festgesetzt.

#### § 6 Firstrichtu

Für die Firstrichtung sind die Einzeichnungen im Bebauungsplan maßgebend.

### § 7 Dachform und Dachneigung für Wohngebäude und Garagen

- (1) Hauptgebäude: Im Bereich der mit SD gekennzeichneten Flächen sind nur ziegelfarbige Satteldächer zulässig. Die Dächer müssen an der Traufe einschließlich Dachrinne mindestens 0,70 m, höchstens 0,90 m, am Ortgang mindestens 0,50 m, höchstens 0,90 m überstehen.
- (2) Sämtliche Satteldächer (SD) sind mit einer Dachneigung zwischen 23 und 28 Grad auszubilden.
- (3) Nebengebäude: Für die mit dem Hauptgebäude unter einem Dach oder als Anbau zu errichtenden Garagen sind nur ziegelfarbige Dächer in der Dachneigung des Hauptgebäudes vorzusehen.
- (4) Alle mit FD bezeichneten Garagen sind mit einem bis zu 3 Grad geneigten Flachdach zu versehen, wobei der Dachüberstand vorn und seitlich möglichst gesimsähnlich auszubilden ist.
- (5) Ausnahmen von den Festsetzungen der Abs. 1 4 können zugelassen werden, wenn die beabsichtigte Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes nicht beeinträchtigt wird.

#### § 8 Dachaufbauten

Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachgaupen sind unzulässig. Für jedes Gebäude ist höchstens eine Gemeinschaftsantenne zu errichten.

### 5 9 Sockelhöhe und Geländehöhe

- (1) Bei sämtlichen Wohngebäuden darf die Oberkante der Kellertuckt decke bei Hangbebauung bergseitig nicht mehr als o führeckt über dem natürlichen oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegten Gelände liegen. Wird vor OA abgestimmt
- (2) Das natürliche Gelände darf durch Auffüllung oder Abgrabung nicht wesentlich verändert werden.
- (3) Ausnahmen von den Festsetzungen der Abs. 1 und 2 können zugelassen werden, wenn die beabsichtigte Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

#### 10 Kniestöcke

- (1) Bei sämtlichen Hauptgebäuden (SD) ist ein Kniestock zulässig, der in der Ebene des Umfassungsmauerwerkes zwischen Oberkante Rohdecke und Unterkante Sparren gemessen nicht höher als 55 cm sein darf.
- (2) Bei sämtlichen mit (I) bezeichneten Wohngebäuden können von den Festsetzungen des Abs. 1 Ausnahmen bis zu einer Höhe von 0,75 m zugelassen werden, wenn sich das Bauwerk ohne Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes einfügt.

#### 11 Fassadengestaltung

- 1) Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter, grobkörniger Putz sowie Metallverkleidungen sind unzulässig. Holz- und andere Verkleidungen sowie Sicht-, Struktur- und Kieselwaschbeton können ausnahmsweise verwendet werden, wenn dadurch das beabsichtigte Siedlungs- und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Balkonbrüstungen sind in Holzbauweise zu erstellen.
- (3) Die Verwendung von ungewöhnlich grellwirkenden, den Gesamteindruck störenden Farben ist untersagt.

#### 12 Einfriedungen und Gestaltung der Vorgärten

- (1) Entlang der öffentlichen Straßen und Wege dürfen Einfriedungen einschl, ihrer Eingangstüren und -tore nur als einheitlich gestaltete Schwertlingszäune aus 2-3 unbesäumten, unregelmäßig breiten Brettern errichtet werden, deren Höhe einschl. eines bis zu 20 cm hohen Betonsockels 1,00 m nicht überschreitet. Die Holzflächen sind mit mittelbrauner Farblasur zu imprägnieren und laufend instandzuhalten.
- (2) Sämtliche übrigen Einfriedungen sind als 1,co m hohe Maschendrahtzäune herzustellen. In Verbindung mit dem Drahtzaun oder an dessen Stelle können auch einheitlich einheimische Hecken verwendet werden.
- 3) Die auf der Bebauungsplanzeichnung mit St bezeichneten, grün schraffierten Flächen sind als Stellflächen anzulegen und zu unterhalten. Sie dürfen weder eingezäunt noch gärtnerisch genutzt werden.
- 4) Entlang der öffentlichen Wege und Straßen sind im Bereich starker Geländeneigungen Stützmauern in Verbindung mit den unter Abs. 1 beschriebenen Einfriedungen in einheitlicher Gestaltung bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.
- (5) Von den Festsetzungen der Abs. 1 und 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn die beabsichtigte Gestaltung des Ortsund Landschaftsbildes dabei nicht beeinträchtigt wird.

#### § 13 Abstandsflächen

vor 22.6.1978

\* gerndert gemäß Gemeinderatsbeschluß von 15.3.1978

- (1) Die gemäß Bebauungsplanzeichnung an der seitlichen Grundstücksgrenze ausgewiesenen Kleingaragen sind auch dann zulässig, wenn in Abweichung von Art. 7 Abs. 5 BayBO eine Firsthöhe von 2,75 m überschritten wird.
- (2) Soweit die Bebauungsplanzeichnung von den nach Art. 6
  Abs. 3 und 4 BayBO erforderlichen Abstandsflächen i.S. von
  Art. 7 Abs. 1 BayBO abweicht, gelten die kleineren ausgewiesenen Abstandsflächentiefen.

#### § 14 Fernsprech- und Stromleitungen

Dachständer für Strom- und Fernsprechversorgungsleitungen sowie zusätzliche Hochspannungsfreileitungen sind nicht zugelaßen. Die erforderlichen Versorgungsleitungen sind innerhalb der Straßenverkehrsflächen unterrdisch zu führen.

#### § 5 Sichtdreiecke

Die in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Sichtdreiecke sid von baulichen Ablagen, Buschwerk, Stapelungen und sonstigen Gegenständen freizuhalten, soweit sie über das Maß von 0,90 m über die durch die Dreieckspunkte auf Fahrbahnoberfläche gebildete Ebene herausragen.

#### § 16 Geldbuße

Mi Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark kann belegt werden, we vorsätzlich einer Festsetzung dieses Bebauungsplanes zuwilerhandelt. Wird die Tat fahrlässig begangen, so kann auf einer Geldbuße bis zu 5 000 Deutsche Mark erkannt werden.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes mit dem Tare ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Waltenhofen, den 8. März 1978 Gemeinde Waltenhofen

(Fritz ) 1. Bürgermeister

#### ------

BEICHENERKLÄRUN

A) Für die Festsetzungen:

		Geltungsbereich
		Straßenbegrenzungslinie
		Baugrenze
	I	Zahl der Vollgeschosse - zwingend
	II	Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze
	IIu	2 Vollgeschosse als Höchstgrenze, wobei die tal- seitige Traufhöhe mind. 5,50 m höchstens 6,00 m über dem natürlichen Gelände liegen muß.
	St	Stællplätze Ga Garagen
	FD	Flæchdach SD Satteldach
	VVA	Allgemeines wohngehiet
	Company of the Court of the Cou	Firstrichtung
		Straßenverkehrsfläche
		Flächen ohne Einfriedung
		Grünfläche ohne Zweckbestimmung
		Sichtwinkel
	<b>△</b>	nur Einzelhäuser zulässig
	7,5	Maßangabe
	0	Bäume, die zu erhalten sind
		geplante Hochspannungsfreileitung mit von der Bebauung freizuhaltendem Schutzstreifen
E) Für die Hinweise:		
	-	bestehende Grundstücksgrenzen
-		vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
[		vorhandene Wohngebäude

Gemäß § 2a Abs. 1-3 BBauG wurde frühzeitig eine Bürgerbeteiligung durchgeführt, der Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom 8.5. bis 29.5.1978 nach vorheriger Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

vorhandene Nebengebäude

Unterteilung der Verkehrsfläche

(Straßenfläche und Gehweg)

1 m - Höhenschichtlinie

Flächen für Garagen

Flurnummern

Vorschlag zur Stellung der baulichen Anlagen

Naturdenkmäler i.S. von Art. 9 BayNatSchG

Waltenhofen, den

## ( Fritz ) 1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gem. § 2a Abs. 6 BBauG vom bis im Rathaus der Gemeinde Waltenhofen öffentlich ausgelegt.

Waltenhofen, den

### (Fritz ) 1. Bürgermeister

Die Gemeinde Waltenhofen hat mit Beschluß des Gemeinderates vom den Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Waltenhofen, den

### (Fritz ) 1. Bürgermeister

Das Landratsamt Oberallgäu hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom unter Nr. gem. § 11 BBauG (in Verbindung mit der Verordnung vom 25.11.1969 - GVBl. S. 370) genehmigt.

Sonthofen, den

#### H. Rabini Landrat

Die Gemeinde Waltenhofen hat die Genehmigung des Bebauungsplanes am ortsüblich bekanntgemacht. Mit Wirksamwerden der Bekanntmachung kann der genehmigte Bebauungsplan mit Begründung von jedermann im Rathaus der Gemeinde Waltenhofen gem. § 12 Satz 1 BBauG eingesehen werden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Waltenhofen, den

( fritz ) 1. Bürgermeister